

07.12.93**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Fz - G - K - Wizu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz)

A**Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 2 MarkenG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 24 Abs. 2 mit den Artikeln 30 und 36 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar ist.

Begründung:

Gemäß Artikel 1 § 24 Abs. 2 tritt nach dem Inverkehrbringen der markenrechtlich geschützten Ware Erschöpfung, also der Verlust markenrechtlicher Unterlassungsansprüche, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch dann nicht ein, wenn ein Eingriff in die Ware selbst

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

(noch Ziffer 1)

nicht erfolgt, der Originalzustand des Erzeugnisses mit- hin unberührt bleibt. Diese Regelung hat große wirt- schaftliche Bedeutung insbesondere in Zusammenhang mit dem Reimport von umgepackten, mit einer neuen äußeren Um- hüllung versehenen Fertigarzneimitteln und der dem Apo- theker aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform im Ge- sundheitswesen (BGBl. I 1988, 2477) obliegenden Ver- pflichtung, preisgünstige importierte Arzneimittel abzu- geben. Es erscheint zweifelhaft, ob die vorgesehene Rege- lung mit Artikel 36 Satz 2 EG-Vertrag vereinbar ist. Der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den Entscheidungen "*Pfizer/Eurim Pharm*" [Slg. 1981/ 2913 ff.] und "*Hoffmann-La Roche/Centrafarm*" [Slg. 1987/ 1139 ff.] ist zu entnehmen, daß der Europäische Gerichts- hof einen nationalen warenzeichenrechtlichen Unterlas- sungsanspruch nur dann als mit Artikel 30, 36 EG-Vertrag vereinbar ansieht, wenn der Originalzustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert wird.

2. Zu Artikel 1 (§§ 126, 127 Abs. 1 und 4, § 128 MarkenG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den §§ 126, 127 Abs. 1 und 4 und § 128 Abs. 1 jeweils die Wörter "Angaben oder Zeichen" durch die Wörter "Angaben, Zeichen oder Aufmachungen" ersetzt werden sollten.

Begründung:

Auch eine "Aufmachung" als solche kann bei der Gesamtbe- trachtung einer Ware schutzwürdige mittelbare Herkunftsvorstellungen auslösen. Es erscheint zweifelhaft, ob in

...

(noch Ziffer 2)

diesem Fall von einer "Angabe" im Sinne von §§ 126 ff. gesprochen werden kann, zumal Artikel 1 § 3 Abs. 1 die "sonstigen Aufmachungen" ausdrücklich in den Kreis der schutzfähigen Zeichen aufnimmt.

3. Zu Artikel 1 (§ 145 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das mit § 145 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG Gewollte klarer zum Ausdruck gebracht werden kann. Im Hinblick auf die in Artikel 1 § 145 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs verwendete Formulierung "oder ein anderes staatliches Hoheitszeichen" bestehen Zweifel, ob - wie dies offenbar gewollt ist - auch die widerrechtliche Benutzung eines Wappens oder eines Kennzeichens von inländischen Gemeinden oder von inländischen Gemeinde- oder Kommunalverbänden von der Bußgeldvorschrift erfaßt wird.

B

4. Der **Finanzausschuß**,
der **Gesundheitsausschuß**,
der **Ausschuß für Kulturfragen** und
der **Wirtschaftsausschuß**
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.